

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe
des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2023

I. Grunddaten

1. Übersicht
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Bewohnermitwirkung
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
- 2.4. Allgemeine Beratungen
3. Prüfungen
- 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
- 3.2. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
- 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen
7. Weitere Bescheide
- 7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA
- 7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA
- 7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG-PersVO
- 7.4. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO
- 7.5. Kostenfestsetzungsbescheide
8. Sonstiges

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
- 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
- 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Trends

V. Gesetzliche Grundlagen

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

IX. Erläuterungen

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen	Anzahl	Plätze
Gesamt	693	39.335
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	454	31.291
vollstationär (ohne Hospiz)	437	31.077
Kurzzeitpflege	8	118
Hospize	9	96
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	239	8.044

Im Jahr 2023 sind Schließungen und Standortverlagerungen von stationären Einrichtungen oder Umwandlungen in ambulante Wohnformen zu verzeichnen. Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige sank im Vergleich zum Vorjahr auf 454 (-9). Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze verringerte sich damit um 305 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sank gegenüber 2022 auf 239 (-3). Die Anzahl der Plätze reduzierte sich um 17 Plätze. Die Gründe dafür sind vielschichtig und teilweise sehr individuell. Nur eine Schließung erfolgte im Zuge einer Insolvenz. In Sachsen-Anhalt kann die Tendenz zunehmender Insolvenzen im Pflegebereich für das Jahr 2023 nicht bestätigt werden. Den

Marktaustritten stehen auch neu geschaffene Kapazitäten gegenüber. Eine Zunahme gibt es bei den ambulant betreuten Wohnformen. Aber auch stationäre Pflegeeinrichtungen sind 2023 neu an den Start gegangen.

*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Plätze
Gesamt	321	2.635
davon Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	105	1.132
davon Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	216	1.503

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2023 erneut einen Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (+ 18) und Plätzen (+ 141) gegenüber dem Jahr 2022. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stieg hierbei um 12 mit einem Zuwachs von 106 Plätzen. Die Anzahl der betreuten Wohngruppen stieg um 6 mit einem Zuwachs von 35 Plätzen. Auf Grund der kleineren Strukturen sind diese Wohnformen sowohl in der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe vor allem für Menschen attraktiv, die nicht alleine wohnen wollen oder können und daher das Zusammenleben in einer überschaubaren Gemeinschaft suchen. Als wichtiger Bestandteil der Versorgungslandschaft entlasten ambulante Wohnformen die stationären Einrichtungen. Sie fördern die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Es ist erkennbar, dass sich die „Ambulantisierung“

in der Zukunft fortsetzen wird. Damit liegt Sachsen-Anhalt im allgemeinen Trend, die Ambulantisierung vollstationärer Angebote als einen Innovationsschub für den Pflegemarkt mit Qualitätsverbesserungspotenzialen zu sehen.

2. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert. Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interes-

senvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

Bewohnermitwirkung	Anzahl
2.1 Stationäre Einrichtungen	693
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	568
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	3
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	120
2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	321
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	195
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	103
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	20

Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im Sinne der §§ 3 und 4 des WTG LSA sicherstellen. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner den Alltag in der stationären Altenpflege mitgestalten, fühlen sie sich in ihr neues Lebensumfeld besser integriert. Die Mitwirkung in der Bewohnervertretung hilft dabei, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der älteren Menschen in Einrichtungen der stationären Altenpflege zu fördern. Die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-MitwVO) regelt dazu das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner. So hat der Träger die zuständige Behörde bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung (§ 4 WTG-MitwVO). Erfolgt die Anzeige nicht, prüft die Behörde mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen.

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen

des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

Beratungen	2023	2022
Gesamt	614	701

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Zum berechtigten Personenkreis gehören u. a. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bewohnerbeiräte, Fürsprecherinnen und Fürsprecher und Wohngemeinschaftsvertretungen sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte, ebenso Behörden und Institutionen. Mit der Aufgabe der Information und Beratung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Heimaufsicht nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann. Beratungsschwerpunkte sind u. a. Beratungen zur Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität in den verschiedenen Wohnformen, Be-

ratungen und Informationen zu Einrichtungen und Wohngemeinschaften sowie Beratungen und Informationen in Angelegenheiten der Mitwirkung nach der Mitwirkungsverordnung zum WTG LSA (WTG-MitwVO) sowie in baulichen Angelegenheiten nach der WTG-Mindestbauverordnung (WTG-MindBauVO). Beratungen erfolgen nicht nur zu bestehenden Wohnformen, sondern auch zu beabsichtigten Inbetriebnahmen von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die in den Anwendungsbereich des WTG LSA fallen. Die Beratungsschwerpunkte in den Jahren 2021/2022 zum Umgang mit Besuchsregelungen, insbesondere die Einhaltung der Besuchsrechte, die pandemiebedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen und die Beratungen zur Umsetzung der coronabedingten Rechtsvorschriften entfielen 2023, so dass ein Rückgang der Beratungen von ca. 12 Prozent zu verzeichnen ist.

Beratungen	2023	2022
2.1 Stationäre Einrichtungen	555	648
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	21	11
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	50	44
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	484	593
2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Einrichtungen	37	22
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	3	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	34	22
2.3 Selbstorganisierte Einrichtungen	7	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	1	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	2	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	4	1
2.4 Allgemeine Beratung	15	29
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	6	10
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	9	17

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstor-

ganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	2023	2022
Gesamt	508	233
Regelprüfungen	365	109
angemeldet	117	53
unangemeldet	248	56
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	17	12
mit sonstigen Dritten	19	3
Anlassprüfungen	134	108
angemeldet	12	16
unangemeldet	100	72
intern	22	20
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	31	21
mit sonstigen Dritten	15	6
in der Nacht	4	1
Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA	9	14
Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA	0	2
vor Ort	0	2
intern	0	0

Die Anzahl der Prüfungen nach § 19 WTG LSA hat sich mehr als verdoppelt. Wegen des Wegfalls der pandemischen Situation konnten die Regelprüfungen der Heimaufsicht wieder in gleichem Umfang wie vor der Pandemie stattfinden. Auch bei den Anlassprüfungen ist ein Anstieg auf Grund der Zunahme der Beschwerden zu verzeichnen. Die Prüfungen der Heimaufsicht konzentrieren sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, also darauf, ob die Rahmenbedingun-

gen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung und die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Dazu gehört ebenso die Prüfung, ob und inwieweit zur Aufgabenerledigung ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind bzw. ob Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung den allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

3.2 Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

	2023
Gesamt	0
nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV	0
nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen	0
nach Prüfung Träger Sozialhilfe	0
Sonstiges	0

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Die pandemiebedingte Aussetzung der Prüftätigkeit und die hohe Anzahl an prioritären anlassbezogenen Prüfungen haben die regelhafte Überwachung der Einrichtungen insoweit eingeschränkt, dass der geordnete Verzicht auf eine Regelprüfung bezogen auf die Jährlichkeit ohne Relevanz blieb.

3.3 Prüfungen nach § 20 WTG LSA

	2023	2022
Gesamt	34	27
Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA	4	0
angemeldet	2	0
unangemeldet	2	0
Anlassprüfung nach § 20 Abs. 2 WTG LSA	11	10
angemeldet	3	4
unangemeldet	8	6
intern	0	0
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	2	3
mit sonstigen Dritten	1	1
in der Nacht	0	0
Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA	19	17
vor Ort	19	17
intern	0	0

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Arten der Mängel	2023	2022
Gesamt	1.145	742
Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt	193	96
Bauliche Anforderungen	114	40
Qualität des Wohnens	79	56
Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt	46	47
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	33	25
Lebensgestaltung/Selbstbestimmung	13	22
Personelle Anforderungen gesamt	378	279
Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	102	60
Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	109	95
Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	60	38
Personalausstattung	107	86
Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt	312	140
Assistenz-/Betreuungsqualität	7	4
Assistenz-/Hilfeplanung	9	2
Freiheitsentziehende Maßnahmen	10	13
Pflege- und Betreuungsqualität	50	26
Pflegedokumentation	64	31
Pflegedurchführung	36	24
Pflegeplanung	33	13
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	103	27
Hauswirtschaft und Hygiene gesamt	105	103
Hygienische Anforderung	74	48
Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität	14	27
Wäsche- und Hausreinigung	17	28
Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt	111	77
Bargeldverwahrung	1	15
Entgelterhöhung	3	5
Kosten und Gebühren	6	15
Sonstiges	101	42

Mit der Verdopplung der Prüfungen haben sich auch die Mängelfeststellungen erhöht. Die Anzahl der festgestellten Mängel stieg im Vergleich zum Vorjahr um 54 Prozent. Der Anstieg der Mängel im Bereich Wohnen und bauliche Anforderungen ist auf die seit dem 01.08.2022 geltenden baulichen Mindestanforderungen zurückzuführen (Inkrafttreten der WTG-Mindestbauverordnung (WTG-MindBauVO)). Besonders signifikant ist der Anstieg der festgestellten Mängel im Bereich der personellen Anforderungen und der Pflege- und Betreuung. Die Mängel im Bereich Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten haben sich

hierbei nahezu verdreifacht. Der Personalmangel und insbesondere der Fachkräftemangel in den Pflegeeinrichtungen ist klar sichtbar. Der Personal- und Fachkräftemangel wirkt sich unmittelbar auf die Qualität der Pflege aus. Die festgestellten Mängel konnten jedoch durch die Beratungen im Prüftermin und im nachfolgenden Prüfbericht, teilweise auch nach mehrmaliger Beratung abgestellt werden. Weiterführende ordnungsrechtliche Anordnungen waren nur in wenigen Einzelfällen geboten.

5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

Arten der Beschwerden	2023	2022
Gesamt	780	562
Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt	33	23
Bauliche Anforderungen	13	6
Qualität des Wohnens	20	17
Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt	23	24
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	0	0
Lebensgestaltung/Selbstbestimmung	23	24
Personelle Anforderungen gesamt	188	109
Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	60	42
Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	36	21
Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	13	3
Personalausstattung	79	43
Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt	353	250
Assistenz-/Betreuungsqualität	27	20
Assistenz-/Hilfeplanung	2	4
Freiheitsentziehende Maßnahmen	7	11
Pflege- und Betreuungsqualität	129	86
Pflegedokumentation	39	17
Pflegedurchführung	86	70
Pflegeplanung	22	13
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	41	29

Hauswirtschaft und Hygiene gesamt	111	67
Hygienische Anforderung	46	24
Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität	41	32
Wäsche- und Hausreinigung	24	11
Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt	72	89
Bargeldverwahrung	2	5
Entgelterhöhung	3	11
Kosten und Gebühren	13	9
Sonstiges	54	64

Die Anzahl der Beschwerden stieg im Vergleich zum Vorjahr um ca. 38 Prozent an. Insbesondere in den Bereichen personelle Anforderungen, Pflege und Betreuung und hygienische Anforderungen war ein hoher Zuwachs an Beschwerden zu verzeichnen. Der Zuwachs an Beschwerden über Qualität von Pflege, Betreuung und die Personalsituation entspricht dem Zuwachs an festgestellten Mängeln in diesen Bereichen. Die Heimaufsicht geht den Hinweisen oder Beschwerden konsequent nach. Die Beschwerden zu den personellen

Anforderungen bestätigen eine zunehmend prekäre personelle Situation in den stationären Pflegeeinrichtungen. Die Träger haben große Schwierigkeiten, Personal zu akquirieren und dieses langfristig zu halten. Häufig erlegen die Träger sich selbst ein Belegungsstopp auf, um mit dem noch vorhandenen Personal die Pflege und Betreuung für die Bewohnerschaft der Einrichtung gewährleisten zu können.

6. Befreiungen

Befreiungen	2023	2022
Gesamt	12	11
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0	0
Befreiungen nach § 17 WTG-MindBauVO	1	0
Befreiungen nach § 14 WTG-MindBauVO	1	0
Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO	1	6
Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO	9	5

7. Weitere Bescheide

Art des Bescheids	2023	2022
Gesamt	463	64
7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA	31	21
7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA	1	0
7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG- PersVO	5	0
7.4. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO	1	2
7.5. Kostenfestsetzungsbescheide	425	41

Die Verzehnfachung bei den Kostenfestsetzungen ist auf eine Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt zurückzuführen. So wurden mit Wirkung vom 10.02.2023 neue Gebührentatbestände aufgenommen. Damit ist die Heimaufsicht verpflichtet, wie in anderen Bundesländern auch, für fast alle ihre Tätigkeiten angemessene Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen der Heimaufsicht ist nach wie vor gebührenfrei.

8. Sonstiges

Um die Tätigkeit der Heimaufsicht möglichst vollständig abzubilden sind zwei Themen noch zu benennen. In 2023 hat die Heimaufsicht auf Anforderung für über 40 teilweise sehr komplexe Bauvorhaben nach WTG-MindBauVO baufachliche Stellungnahmen erarbeitet und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach Corona-Investitionsrichtlinie geschaffen.

Die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person haben oder haben könnten, sowie Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien und erhebliche Missstände. Zu deren Meldung sind die Träger bzw. die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet. Je nach Art und Umstand des Ereignisses löst dieses bei der Heimaufsicht einen auf den Einzelfall bezogenen Recherche- und Prüfprozess aus.

Der Heimaufsicht wurden in 2023 über 240 besondere Vorkommnisse gemeldet. Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel

beraten. Beratung und Begleitung werden nach wie vor als probates Mittel zur Mängelbeseitigung und als wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angesehen.

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA*

Beratungen	2023	2022
1.1 Beratungen gesamt	1.028	475
1.1 Stationäre Einrichtungen	1.022	464
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	786	419
Hospize	7	7
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	229	38
1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	6	11
Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	4	10
Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	2	1

** eine Mängelberatung kann sich auch mit mehreren Mängeln befassen*

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Wenn im Ergebnis der Beratung die festgestellten Mängel nicht beseitigt werden und auch ein persönliches Gespräch mit dem Träger keine Abhilfe bewirkt, kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz auch Betriebsuntersagungen sein. Die Heimaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden.

Anordnungen nach § 23 WTG LSA	2023	2022
2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA	16	6
Stationäre Einrichtungen	16	6
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0
2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA	2	0
Stationäre Einrichtungen	2	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA	2023	2022
Beschäftigungsverbote gesamt	0	0
Stationäre Einrichtungen	0	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohnern ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA	2023	2022
Aufnahmestopps gesamt	7	3
Stationäre Einrichtungen	7	3
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Untersagungen nach § 26 WTG LSA	2023	2022
Untersagungen gesamt	0	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG

Verschiedene Verstöße können nach dem WTG LSA und seinen dazu gehörenden Rechtsverordnungen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden. Sofern im Einzelfall ein geringfügiger Erstverstoß und keine vorsätzliche Handlung vorliegt, werden die Betroffenen von der Heimaufsicht umfassend beraten und auf die künftige Einhaltung der Rechtsvorschriften hingewiesen. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, erlässt die Behörde die entsprechenden Bußgeldbescheide.

Bußgeldbescheide	2023	2022
Bußgeldbescheide gesamt	10	0
Stationäre Einrichtungen	9	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	1	0

IV. Trends

Die Heimaufsicht ist neben dem Medizinischen Dienst der wichtigste Akteur der externen Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten ambulanten Wohnformen der Altenpflege und Eingliederungshilfe. Das Hauptaugenmerk wird sich 2024 auf die Personalausstattung, deren Einhaltung sowie die Gestaltung und Einhaltung der Dienstpläne in den Einrichtungen richten. Seit Juli 2023 gilt das neue Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Durch Einführung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wird eine kompetenzorientierte Aufgabenverteilung vorgenommen. Damit wird die Komplexität der Beratungen weiter zunehmen. Die Heimaufsicht ist seit Jahren bestrebt, ihre Prüftätigkeit kontinuierlich zu steigern und qualitativ zu verbessern. Im Jahr 2023 hat die Heimaufsicht damit begonnen, die Prüfrichtlinien/Prüfbögen zur Durchführung von Regel- und Anlassprüfungen zu überarbeiten. Im Mittelpunkt der Prüfungen stehen immer die Interessen und Bedürfnisse sowie die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner und daher auch die Einrichtungen und ambulanten Wohnformen der Pflege und Eingliederungshilfe als deren Lebensorte.

V. Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt.

Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden WTG LSA geregelt. Das Gesetz ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das WTG LSA gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat. Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-)

Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben. Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVwA durch das Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und

Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. zusammen.

IX. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Heimaufsicht
Referatsleiterin Monika Wicklein
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

E-Mail: heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: +49 345 514-3051
Fax: +49 345 514-3186
Postanschrift: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Bereich Nord

Frau Möslein
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Tel.: +49 391 567-2442
Fax: +49 391 567-2353

Bereich Süd

Frau Wersdörfer
Hansering 5
06108 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 514-3099
Fax: +49 345 514-3186

Impressum

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 514-0
www.lvwa.sachsen-anhalt.de